

Sonderrundschreiben Juni 2022.4

Transparenzregister

Sehr geehrte Damen,
Sehr geehrte Herren,

wir erinnern hiermit daran, dass die **wirtschaftlich Berechtigten** von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften nach den Vorschriften des **Geldwäschegesetzes (GwG)** und weiterer Regelungen im **Transparenzregister** eingetragen werden müssen.

Unter weiteren Voraussetzungen müssen auch die wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen mit Sitz im Ausland sowie die wirtschaftlich Berechtigten von inländischen oder ausländischen treuhänderischen Rechtsgestaltungen im Transparenzregister eingetragen werden.

Wirtschaftlich berechtigt kann nur eine oder mehrere natürliche Person(en) sein. Diese Eintragungspflichten sind auch bei mittelbaren Beteiligungen zu beachten.

Auch Vereine und Stiftungen sind von den Verpflichtungen i. Z. m. dem Transparenzregister betroffen. Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen.

Für die Eintragungen gelten unterschiedliche Fristen. Zum Beispiel mussten die Eintragungen für die Rechtsformen AG und SE bereits bis 31.03.2022 erfolgt sein.

Eintragungen für die Rechtsformen GmbH, PartG, Genossenschaften und europäische Genossenschaft müssen **bis 30.06.2022** erfolgen.

In allen anderen Fällen müssen die Eintragungen **bis 31.12.2022** erfolgen.

Die Eintragungen sind fortlaufend an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Das heißt Änderungen der einzutragenden Informationen müssen **unverzüglich** zur Eintragung im Transparenzregister angemeldet werden.

Die transparenzpflichtige Rechtseinheit, z.B. juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder Vereinigung, ist selbst dafür verantwortlich, die einzutragenden Angaben einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich zur Eintragung mitzuteilen. Natürlich darf sich die transparenzpflichtige Rechtseinheit der Hilfe bestimmter Personengruppen bedienen, z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte.

Von den Gebühren, die das Transparenzregister für die Eintragungen erheben muss, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag befreit werden.

Sofern Sie uns nicht ausdrücklich damit beauftragen, Eintragungen zum Transparenzregister zu veranlassen oder Ihnen hinsichtlich Ihrer Pflichten und Rechte

i. Z. m. dem Transparenzregister zu helfen, gehen wir davon aus, dass Sie sich selbst um alle Verpflichtungen i. Z. m. dem Transparenzregister kümmern.

Für ein Beratungsgespräch zum Transparenzregister stehen wir gerne zur Verfügung. Wir können die erforderlichen Arbeiten für Sie übernehmen. Sollten Sie dies wünschen, so bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Ihr MAW-Team